

BVGer E-4483/2023 vom 19. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4483_2023

FR: TAF E-4483/2023 du 19 novembre 2024

IT: TAF E-4483/2023 del 19 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit da AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E-4483/2023 Seite 6

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das SEM begründete die Ablehnung des Asylgesuchs in seiner Verfügung unter Hinweis auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts massgeblich damit, die von der

Beschwerdeführerin vorgebrachten Asylgründe würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen (verfügbarer behördlicher Schutz vor Nachstellungen Dritter, innerstaatliche Schutzalternative).

E. 3.2.1

In der Beschwerde wird inhaltlich geltend gemacht, inzwischen sei die frauenfeindliche Politik der türkischen Regierung sichtbar geworden. Staatspräsident Erdogan habe die Istanbul-Konvention ausser Kraft gesetzt und damit seinen Willen für einen grundlegenden ideologischen Neuaufbau des Staates zum Ausdruck gebracht. Die vom SEM zitierten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts würden schon mehr als drei Jahre zurückliegen und seien nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbar.

E. 3.2.2

Der Vater habe die Beschwerdeführerin direkt mit dem Tod bedroht und ihr vorgeworfen, die Ehre der Familie zu beschmutzen. Seine Gewaltbereitschaft sei aktenkundig. Er stamme aus einer patriarchalischen Gesellschaft und wolle namentlich die Beschwerdeführerin verheiratet zu Hause sehen. Sie habe nur studieren können, weil der Vater damals im Gefängnis gewesen sei. In ihrer Sippe würden nebst dem Vater auch andere männliche Verwandte glauben, ein Recht auf ihren Körper zu haben. Wie ihr Anwalt bestätigt habe, werde der Vater bald frei sein, zumal er eine Strafmilderung zugesprochen bekommen habe; nach seiner Freilassung werde er sie umbringen. Entgegen der Auffassung des SEM hätten die türkischen Behörden nicht alles getan, um die Beschwerdeführerin zu schützen; so seien dem Vater zahlreiche Strafmilderungen zugestanden worden. Die Familie habe vor Gericht ihre Anzeige zurückgezogen, der Staat sei nur aktiv geworden, da die Tat auf der Strasse geschehen sei; die Drohungen im häuslichen Bereich seien nicht geahndet worden. Es sei noch ungeklärt, ob und wie lange der Vater nach einer erneuten Verurteilung ins Gefängnis müsse und die Einschätzung des SEM zur diesbezüglichen Schutzfähigkeit und zum Schutzwillen des türkischen Staates beruhe "auf ungeklärten Tatsachen". Eine innerstaatliche Ausweichmöglichkeit sei

E-4483/2023 Seite 7 ausgeschlossen. Der Vater könne sie überall finden, sobald sie sich registrieren lasse; als (...) sei sie zudem in staatlichen Datenbanken auffindbar. Frauenhäuser würden nur befristeten und unvollständigen Schutz bieten. Die sunnitischen Sippen namentlich in der Region Urfa würden Frauen wegen der Familienehre ermorden. Die türkische Regierung kämpfe nicht dagegen an, weil sie diese Verbündeten nicht verlieren wolle. Die vielen Frauenvereine in Regionen wie Urfa seien verboten worden. Insgesamt sei der türkische Staat weder in der Lage noch willens, Frauen vor männlicher Gewalt zu schützen.

E. 3.2.3

Die Beschwerdeführerin rügt überdies, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass sie sich in psychologischer Behandlung befinde; auch ihre exilpolitischen Aktivitäten seien unerwähnt geblieben. Damit sei der Sachverhalt unvollständig und unrichtig erstellt worden; die Verfügung sei deshalb zu kassieren.

E. 4.1

Gemäss Art. 6 AsylG in Verbindung mit Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsmassnahme). Dabei muss die Behörde die erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände

abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen (Art. 30–33 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG, Art. 13 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde; unvollständig ist sie, wenn die Behörde den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat oder wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu BVGE 2016/2 E. 4.3).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin hat in der Anhörung erwähnt, sie befinde sich in psychologischer Behandlung. Man habe ihr im BAZ erklärt, dass sie in diesem Zusammenhang ihre Rechtsvertretung informieren müsse (vgl. Protokoll vom 2. Mai 2023 F/A16). In der Folge reichte sie keine weiteren Unterlagen zu den Akten des SEM; darauf wurde in der angefochtenen Verfügung hingewiesen (vgl. angefochtene Verfügung S. 6). Bei dieser Sachlage durfte das SEM zu Recht auf die Vornahme von zusätzlichen medizinischen Abklärungen verzichten. Nachdem erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens medizinische Unterlagen eingereicht wurden, muss sich die Vorinstanz keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vorhalten lassen. Dass die Beschwerdeführerin exilpolitisch tätig sei, wurde

E-4483/2023 Seite 8 ebenfalls erstmals auf Beschwerdeebene vorgebracht. Soweit die Einschätzung des SEM hinsichtlich der Schutzfähigkeit der Türkei von der Beschwerdeführerin nicht geteilt wird, beschlägt dies nicht die Sachverhaltsermittlung, sondern die materiell-rechtliche Beurteilung der Asylgründe.

E. 4.3

Der rechtserhebliche Sachverhalt ist vom SEM nach dem Gesagten rechtskonform erstellt worden. Der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM hat die ursprünglichen Asylvorbringen der Beschwerdeführerin mit ausführlicher und zutreffender Begründung als asylrechtlich nicht relevant qualifiziert. Es kann vorweg auf diese Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (vgl. dort S. 3 ff.).

E. 6.2.1

Im Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 sowie den vom SEM zitierten weiteren Urteilen hat sich das Gericht mehrfach zu Schutzfähigkeit und zum Schutzwillen der türkischen Behörden hinsichtlich des Umgangs mit Opfern von häuslicher Gewalt (und Zwangsheirat) geäußert; es ist dabei zum Schluss gekommen, die bedrohten Frauen seien innerfamiliären Übergriffen nicht völlig schutzlos ausgeliefert und die türkischen Behörden seien entschlossen, gegen Ehrenmorde und häusliche Gewalt

E-4483/2023 Seite 9 effektiv vorzugehen sowie grundsätzlich in der Lage, Schutz zu gewähren (vgl. das erwähnte Referenzurteil E-1948/2018 E. 5.2 ff. m.w.H.; Urteile E-4377/2019 vom 8. November 2019 E. 6.1, E-1175/2020 vom 16. März 2020 E. 7.2.2, E-2593/2021 vom 31. August 2021 E. 7.3.1, D-2682/2020 vom 12. Januar 2023 E. 6.2.2 f. [die beiden Letzteren mit der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin]). Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Gerichtsunterlagen, namentlich das Urteil vom (...) Dezember 2022, das mit einem Schuldspruch gegen den Vater endete, bestätigen diese Ausführungen. Der Umstand, dass dieses Urteil gemäss Anwaltschreiben vom 3. Mai 2023 angefochten worden ist, vermag nicht zu einem anderen Schluss zu führen.

E. 6.2.2

Es gibt zwar Hinweise darauf, dass die Türkei den eingeschlagenen Reformkurs zur Verbesserung der gesellschaftlichen und rechtlichen Situation der Frauen in den letzten Jahren nicht mehr gleichermassen weiterverfolgt. Der türkische Staatspräsident ist wiederholt mit umstrittenen Äusserungen zur Rolle der Frau in der türkischen Gesellschaft zitiert worden und seit dem gescheiterten Putsch von Mitte Juli 2016 ist eine Zunahme der Gewalt gegen Frauen zu verzeichnen; in der türkischen Politik scheint sich zunehmend ein konservativ-religiös geprägtes Frauenbild durchzusetzen. So ist die Türkei am 1. Juli 2021 aus der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, SR 0.311.35) ausgetreten.

E. 6.2.3

Entgegen der Auffassung in der Beschwerde vermögen diese Feststellungen die gefestigte Praxis des Gerichts zur Schutzfähigkeit und -bereitschaft der türkischen Behörden vorderhand noch nicht grundlegend zu erschüttern, mithin hat die bestehende Praxis weiterhin Bestand (vgl. Urteil D-2682/2020 a.a.O. E. 6.2.4; zur grundsätzlichen Schutzfähigkeit und zum Schutzwillen der türkischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden vgl. in letzter Zeit etwa Urteile E-150/2024 vom 18. Januar 2024 E. 6.2.1, E-4548/2020 vom 23. Oktober 2023 E. 5.1, D-4435/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 6.4, E-970/2022 vom 8. März 2022 E. 7). Die Ausführungen der Vorinstanz sind daher zu bestätigen, wonach die Beschwerdeführerin sich mit ihrem Schutzanliegen weiterhin an die staatlichen Institutionen wenden kann, sie allfälligen künftigen Übergriffen des Vaters nicht schutzlos ausgeliefert wäre und es ihr bei Bedarf auch zuzumuten wäre, sich in einem anderen Landesteil der Türkei selbständig bei den entsprechenden Stellen zu melden und erneut die Hilfe staatlicher Schutzeinrichtungen und rechtlicher Anlaufstellen in Anspruch

zu nehmen.

E-4483/2023 Seite 10

E. 7.1

Auf Beschwerdeebene wird sodann insbesondere vorgebracht, die Beschwerdeführerin betätige sich in der Schweiz exilpolitisch und es sei nunmehr in der Türkei deswegen ein Verfahren gegen sie anhängig gemacht worden; dies könne sie mit den eingereichten Dokumenten belegen.

E. 7.2

Die Vorinstanz führte im Rahmen der beiden Schriftenwechsel dazu massgeblich das Folgende aus:

E. 7.2.1

Das Bestätigungsschreiben des E._____ vom (...) September 2023 sowie die Fotos und Artikel würden die Beschwerdeführerin nicht als Person erscheinen lassen, die aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen besonders hervortrete und den Eindruck einer ernsthaften und gefährlichen Regimegegnerin erwecke. Die Beweismittel würden die Beschwerdeführerin lediglich als gewöhnliche Teilnehmerin zweier Protestveranstaltungen, sowie an einem Verkaufs-/Infostand zeigen. Beim Schreiben vom (...) September 2023 könne es sich im Übrigen auch um ein Gefälligkeitschreiben handeln, zumal die Webseite der Organisation (www.E._____) nicht abrufbar sei. Selbst bei Wahrunterstellung würden die darin beschriebenen "organisatorischen und aktiven" Teilnahmen an den genannten Veranstaltungen keinen hinreichenden Exponierungsgrad begründen, zumal die Beschwerdeführerin in der Türkei politisch nicht in Erscheinung getreten sei. Dass die türkischen Behörden von ihren Tätigkeiten Kenntnis und ein Interesse an einer Verfolgung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv hätten, sei bei dieser Aktenlage nicht wahrscheinlich.

E. 7.2.2

Zu den drei Gerichtsdokumenten hielt das SEM vorab fest, diese würden abgesehen von der Nennung des Deliktstatbestands (Art. 7/2 des Antiterrorgesetzes) keinen materiellen Inhalt aufweisen, sondern aus standardisierten Bausteinen bestehen und damit keinen Rückschluss darauf zulassen, was der Beschwerdeführerin konkret vorgeworfen werde. Insbesondere enthielten die Dokumente keinerlei Hinweise auf Aktivitäten der Beschwerdeführerin in der Schweiz und sie würden auch keine (verifizierbaren) Sicherheitsmerkmale enthalten und seien damit entsprechend einfach zu fälschen. Die Dokumente hätten daher nur geringen Beweiswert.

E. 7.2.3

Ihrer Funktion nach würden die Justizdokumente lediglich die Einvernahme der Beschwerdeführerin bezwecken, wobei weder vorher noch nachher eine Inhaftierung beschlossen oder beantragt werde. Es falle zudem auf, dass der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Festnahme zwecks Einvernahme am (...) Dezember 2023 ergangen, und als Tatzeitpunkt der

E-4483/2023 Seite 11 (...) Juli 2023 – (...) Tage nach Eröffnung des negativen Asylentscheids – vermerkt sei. Auch die zeitliche Nähe zwischen diesem Antrag der Staatsanwaltschaft und den Erkundigungen des türkischen Rechtsanwalts der

Beschwerdeführerin nach einem allfälligen erhobenen Strafverfahren sei augenfällig. Sodann seien (wie der türkische Rechtsanwalt im Schreiben vom (...) Dezember 2023 festhalte) in der Ermittlungsphase bis zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen keine Informationen oder Unterlagen erhältlich und dazu gehöre auch die Einvernahme der tatverdächtigen Person. Damit erstaune erstens, dass der Rechtsvertreter zu dieser Information gelangt sei und erklärt habe, es gebe "möglicherweise" Ermittlungsunterlagen, und zweitens, dass es der Beschwerdeführerin über ihren Anwalt in der Türkei überhaupt möglich gewesen sei, die drei Justizdokumente in diesem Stadium der Ermittlungen zu besorgen.

E. 7.2.4

Im Zusammenhang mit solchen Justizdokumenten sei zudem mittlerweile öffentlich bekannt, dass sie in der Türkei problemlos gegen Entgelt beschafft werden könnten, sogar über korrupte Justizangestellte. Dieses Phänomen habe derartige Ausmasse angenommen, dass selbst türkische Medien darüber berichten würden. Abschliessend sei darauf hinzuweisen, dass in der Türkei Ermittlungs-/Untersuchungsverfahren zwar in grosser Zahl eingeleitet, jedoch oft auch wieder eingestellt würden. Vor diesem Hintergrund sei zum jetzigen Zeitpunkt offen, ob die Ermittlungen respektive Untersuchungen in absehbarer Zeit überhaupt zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder gar einer späteren Verurteilung der Beschwerdeführerin aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen würden. Zudem seien den Akten keine Hinweise zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin über ein exponiertes Profil verfüge, welches eine Inhaftierung als wahrscheinlich erscheinen lasse. Insgesamt entstehe vielmehr der Eindruck, dass die vorliegende Strafverfolgung sei provoziert oder kreierte worden, um subjektive Nachfluchtgründe zu begründen und einen Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu erzwingen.

E. 7.3

Diesen Erwägungen des SEM hält die Beschwerdeführerin Folgendes entgegen:

E. 7.3.1

Solange die Ermittlungsverfahren in der Türkei laufen würden, erhalte die betroffene Person respektive der Anwalt wenig Informationen; erst nach Erhebung der Anklage werde Einsicht in das Verfahren gewährt (sofern die Akte nicht der Geheimhaltung unterliege). Die eingereichten Dokumente des Verfahrens seien mit einem QR-Code versehen und somit echt. Die in der Vernehmlassung vorgebrachten Argumente würden nicht ausreichen, um diese Dokumente als nicht authentisch einzustufen.

E-4483/2023 Seite 12

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführerin werde Propaganda für eine terroristische Organisation vorgeworfen, wobei weder sie noch der Anwalt Kenntnis hätten, auf welches Verhalten sich dieser Vorwurf abstütze. Der Tatbestand der Propaganda für eine terroristische Vereinigung sei bekanntlich sehr weit gefasst.

E. 7.3.3

Die zeitliche Nähe zwischen Ersuchen der Staatsanwaltschaft und den Erkundigungen ihres Rechtsanwaltes ergebe sich daraus, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz exilpolitisch aktiv sei und die rechtliche Situation habe abklären müssen. Wie in der

Schweiz werde auch in der Türkei das Ermittlungsverfahren verdeckt geführt.

E. 7.3.4

Ein Rechtsanwalt könne sich in jedem Fall bei der Staatsanwaltschaft erkundigen, ob gegen eine Person ein Strafverfahren geführt werde, dies auch ohne Vollmacht. Mit dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls sei die verdeckte Ermittlung der Polizei grundsätzlich beendet, und für die betroffene Person oder den Anwalt würden die Dokumente eines Strafverfahrens durch UYAP zugänglich gemacht. Vor Beantragung eines Haftbefehls, werde nach dem Verdächtigen in seiner möglichen Umgebung gesucht. Wenn diese Nachforschungen ergebnislos verlaufen würden, werde Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zur polizeilichen Vorführung beim Strafrichteramt gestellt. Nach Erlass des Haftbefehls werde der Verdächtige festgenommen und mit polizeilichem Zwang der Staatsanwaltschaft vorgeführt. Daher sei nicht erstaunlich, dass der Anwalt nach dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls Einsicht in diese Dokumente nehmen könne. Dies erfolge in der Regel über das UYAP-System. Die von der Vorinstanz erwähnten Vergleichsfälle würden nicht den gleichen rechtlichen Sachverhalt betreffen.

E. 7.3.5

Dass die Dokumente des Strafverfahrens abgesehen von der Bezeichnung der Straftat nach Art. 7 Abs. 2 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes keinen weiteren detaillierten Inhalt beinhalten würden, entspreche der üblichen Praxis der türkischen Justizbehörden.

E. 7.4.1

In seiner bisherigen Rechtsprechung zur asylrechtlichen Relevanz exilpolitischer Aktivitäten von türkischen Asylsuchenden geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass kurdische Exilorganisationen und einzelne Exponenten eines gewissen Formats von regimetreuen türkischen Staatsangehörigen oder im Ausland lebenden Behördenvertretern beobachtet werden. Dieser Umstand reicht allein nicht aus, um eine tatsächliche Gefährdung im Fall der Rückkehr in die Türkei als wahrscheinlich

E-4483/2023 Seite 13 erscheinen zu lassen. Vielmehr müssten konkrete Anhaltspunkte – nicht nur die abstrakte oder rein theoretische Möglichkeit – dafür vorliegen, dass exilpolitisch aktive Staatsangehörige der Türkei tatsächlich das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich gezogen haben respektive sie als regimefeindliche Person namentlich identifiziert und registriert worden sind. Das Gericht geht davon aus, dass sich die türkischen Behörden vor allem auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die Person aus der Masse der Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVGer D-5125/2015 vom 30. Mai 2018 E. 9.3, D-705/2018 vom 18. Februar 2019 E. 6.1.1, E-6542/2017 vom 11. November 2019 E. 7.3.3).

E. 7.4.2

Die (inhaltlich weitgehend identischen) Bestätigungsschreiben des E. _____ vom (...) September 2023 und (...) Februar 2024, die der Beschwerdeführerin attestieren, sich zunächst in der Kultur-, anschliessend in der Sozialkommission engagiert und an Demonstrationen vom "(...) November" (ohne Jahrzahl) und "(...) März" (ohne Jahrzahl) teilgenommen zu haben, vermögen eine solche Exponiertheit nicht zu begründen. Die Foto-

grafien, die ihre Teilnahmen an Demonstrationen vom (...) 2023 und (...) 2023 sowie ihre Teilnahme an einem kurdischen (...)festival im (...) 2023 dokumentieren sollen, führen zu keinem anderen Schluss, zumal die Beschwerdeführerin auf diesen Bildern nicht im oben genannten Sinn aus der Masse der anderen Teilnehmenden hervorsticht und es sich bei der Aufnahme der Beschwerdeführerin an einem Tisch um einen privaten Schnappschuss zu handeln scheint, der keine weiteren Rückschlüsse auf die Umstände, unter denen das Bild entstanden ist, zulässt.

E. 7.4.3

Die dokumentierten exilpolitischen Betätigungen dürften insgesamt kaum das nun behauptete Interesse der türkischen Strafverfolgungsbehörden bewirkt haben.

E. 7.4.4

Hinsichtlich der eingereichten Dokumente schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz an. Ergänzend ist namentlich festzuhalten, dass der "Antrag der Staatsanwaltschaft D. _____ an das Strafrichteramt vom (...) Dezember 2023" als Datum des Delikts (Suç Tarihi) den (...) 2023 und als Deliktort (Suç Yeri) "F. _____" nennt, obwohl die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt bereits (...) ausser Landes gewesen ist. Auf der anderen Seite fehlen im "Vorführungsbefehl des (...) Strafrichteramt D. _____ vom

E-4483/2023 Seite 14 (...) Dezember 2023" Angaben zum Deliktort vollständig, das Dokument ist auch sonst nicht vollständig ausgefüllt und weist Auffälligkeiten auf; so scheint etwa der Geburtsort nicht mit dem von der Beschwerdeführerin genannten übereinzustimmen. Damit entstehen insgesamt Zweifel an der Authentizität dieser nachträglich eingereichten, nicht fälschungssicheren Dokumente.

E. 7.4.5

Ungeachtet dessen kann mit diesen Dokumenten allenfalls die Phase eines Ermittlungsstadiums belegt werden, und es ist offen, ob (falls es überhaupt zu einer Anklage käme) das zuständige Gericht eine Anklage als begründet erachten und ein Gerichtsverfahren eröffnen würde, ob die Beschwerdeführerin aus flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen zu einer Strafe flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität verurteilt werden und ob diese Verurteilung von den Rechtsmittelinstanzen bestätigt würde (vgl. Urteil BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8). In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Beschwerdeführerin strafrechtlich gänzlich unbescholten ist und keinerlei politisches Profil aufweist. Sie hatte im erstinstanzlichen Verfahren unmissverständlich angegeben, nur wegen des gewalttätigen Vaters ausgereist zu sein und keine weiteren Asylgründe zu haben (vgl. Protokoll Anhörung F98, F99); zudem hat sie zu Protokoll gegeben, sie sei nie Mitglied einer Partei oder politischen Gruppierung gewesen; zwar habe sie an Aktionen der Kurdenpartei HDP teilgenommen, dies als Studierende jedoch nicht offen gezeigt (vgl. a.a.O. F140 ff.).

E. 7.4.6

Die Beschwerdeführerin wies zum Zeitpunkt ihrer Ausreise die Flüchtlingseigenschaft nicht auf, was sich auch daran zeigt, dass sie die Türkei legal auf dem Luftweg verlassen konnte (vgl. Protokoll Anhörung F73). Nach den vorstehenden Ausführungen ist nicht davon auszugehen, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten muss, bei einer Rückkehr in absehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu erleiden.

Es ist ihr damit nicht gelungen, Asylgründe gemäss Art. 3 AsylG oder sogenannte subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG glaubhaft zu machen. Das SEM hat zu Recht festgestellt, dass sie die Flüchtlingseigenschaft nicht aufweist, und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf

E-4483/2023 Seite 15 Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungs- vollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigen- schaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Be- schwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.3

Es ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihr nach dem Gesagten nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.4

Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

Auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 ist nicht von einer landesweiten Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auf dem Staatsgebiet der Türkei auszugehen (vgl. Referenzurteil E-1948/2018 a.a.O. E. 7.3; statt vieler Urteil BVGer D-2184/2021 vom 5. September 2022 E. 7.4.1). In seiner bisherigen Praxis ging das Bundesverwaltungsgericht nur bei den Provinzen Hakkari und Sirnak von einer generellen Unzumutbarkeit aus (vgl. hierzu Urteil E-4103/2024 a.a.O. E. 13).

E. 9.3.2

Am 6. Februar 2023 forderten schwere Erdbeben im Südosten der Türkei tausende Todesopfer und zerstörten grosse Teile der Infrastruktur. Der türkische Präsident verhängte daraufhin vorübergehend den Ausnahmezustand über die elf betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazig).

E-4483/2023 Seite 17

E. 9.3.3

Die Beschwerdeführerin stammt aus der Provinz Sanliurfa, welche von den Erdbeben betroffen war. Die Vorinstanz qualifizierte den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in ihre Heimatprovinz als "zurzeit [...] generell unzumutbar" (vgl. angefochtene Verfügung S. 5 f.), schloss jedoch auf eine individuell zumutbare innerstaatliche Aufenthaltsalternative ausserhalb dieser Provinz. Das SEM hat ausführlich und zutreffend begründet, dass der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Biografie, ihrer

familiären Verhältnisse sowie ihrer Berufsausbildung und -erfahrung eine Wohnsitznahme ausserhalb dieser erdbebengeschädigten Provinz zuzumuten ist; dies namentlich in der Provinz Van, in der sie mehrere Jahre (...) (vgl. a.a.O. S. 6). Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auf ein in- zwischen ergangenes Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts hinzuweisen, gemäss dem der Vollzug der Wegweisung in eine der elf von den Erdbeben betroffenen Provinzen nicht generell unzumutbar und die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Rahmen einer einzelfallweisen Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen vorzunehmen und dabei insbesondere der Situation vulnerabler Personen gebührend Rechnung zu tragen ist (vgl. Referenzurteil E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3).

E. 9.3.4

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1, je m.w.H.).

E. 9.3.5

Die Beschwerdeführerin reichte betreffend ihren Gesundheitszustand auf Beschwerdebene einen (bereits acht Monate vor Erlass der angefochtenen Verfügung verfassten) Austrittsbericht des Psychiatriezentrums G._____ vom 16. November 2022 zu den Akten, in dem als Diagnosen Anpassungsstörungen sowie der Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) gestellt werden und unter anderem vermerkt wird, von suizidalen Absichten habe sie sich distanziert. In dem über ein Jahr später datierenden Therapiebericht vom 19. Dezember 2023 stellt lic. phil. H._____, Psychologe FSP, fest, die Beschwerdeführerin sei seit

E-4483/2023 Seite 18 dem 17. August 2023 bei ihm in Behandlung; er stellt die Diagnosen einer depressiven Störung, mit gegenwärtig mittelgradiger Episode sowie einer PTBS. Es seien latente Suizidgedanken vorhanden, die Beschwerdeführerin benötige therapeutische Gespräche und enge Begleitung, wobei eine medizinische Versorgung in der Türkei als nicht ausreichend eingeschätzt wird. In einem weiteren Bericht dieses Psychologen sowie des Psychiaters Dr. med. I._____ vom 22. Februar 2024 werden die Diagnosen vom 19. Dezember 2023 bestätigt und festgehalten, die Beschwerdeführerin bedürfe weiterhin einer medikamentösen und psychotherapeutischen Unterstützung (aktuell seien dies wöchentliche Kontrollgespräche). Es bedürfe mindestens zwölf Monate, bis die therapeutische Arbeit ihre positive Wirkung zeige. Die Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland seien nicht ausreichend und ohne Behandlung bestehe im Fall einer Wegweisung die Gefahr einer Retraumatisierung sowie gegebenenfalls Suizidalität. Die Beschwerdeführerin sei nicht reisefähig.

E. 9.3.6

Vorweg ist zu bemerken, dass medizinische Berichte in ihrer Anamnese schwerpunktmässig auf Angaben der Patienten beruhen. Gemäss Austrittsbericht vom 16. November 2022 hat der Beschwerdeführerin offenbar insbesondere eine räumliche Trennung von ihrem kurz vor ihr in die Schweiz gereisten Freund (mit dem sie seit vier Jahren eine Beziehung habe) Probleme bereitet, wobei ihr besonders zu schaffen gemacht habe, dass die Familie den Freund nicht akzeptiert habe. Gemäss ihren in den Berichten vom 19. Dezember 2023 und 22. Februar 2024 festgehaltenen Angaben habe die Beschwerdeführerin zu den Eltern ein schlechtes Verhältnis gehabt; aus ihren Angaben in der Anhörung zu den Asylgründen ist eher zu schliessen, dass sie zur Mutter ein gutes Verhältnis hatte und diese ihr das Studium ermöglichte (vgl. Protokoll Anhörung F38).

E. 9.3.7

Die Vorinstanz hat sich zur gesundheitlichen Situation in ihren Stellungnahmen vom 3. November 2023 und 7. Februar 2024 geäussert, und das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich diesen überzeugenden Ausführungen an: Gemäss konstanter Gerichtspraxis sind psychische Erkrankungen in der Türkei grundsätzlich behandelbar (vgl. etwa Urteile des BVGer E-64/2020 vom 22. Januar 2020 E. 6.3.4, E-6542/2017 vom 11. November 2019 E. 5.5 und E. 11.2.2), zumal das türkische Gesundheitssystem grundsätzlich westeuropäische Standards aufweist. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin für den Fall künftig weiterhin notwendiger psychotherapeutischer Betreuung solche wie auch die entsprechenden Medikamente in der Türkei erhalten kann. Sodann lassen sich den Akten, den oben erwähnten familiären Beziehungen und den ärztlichen Unterlagen keine Hinweise dafür entnehmen, dass die Beschwerdeführerin E-4483/2023 Seite 19 bei einer Rückkehr in die Türkei in eine medizinische Notlage im Sinn der vorstehend dargelegten Rechtsprechung geraten würde.

E. 9.3.8

Soweit im Arztbericht vom 22. Februar 2024 festgehalten wird, es bedürfe mindestens 12 Monate, bis die therapeutische Arbeit ihre positive Wirkung zeige, ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin offenbar erstmals vor rund zwei Jahren medizinische Hilfe in Anspruch nahm; die Therapie bei ihrem Psychologen begann vor mehr als einem Jahr.

E. 9.3.9

Einer allfälligen Dekompensation im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Vollzug der Wegweisung könnte – wie vom SEM zutreffend festgestellt – mit geeigneter Betreuung im Zeitraum der Rückführung begegnet werden. Über die Transportfähigkeit werden die Vollzugsbehörden im gegebenen Zeitpunkt befinden. Schliesslich steht es der Beschwerdeführerin offen, medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen (Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 9.3.10

Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin würde bei einer Rückkehr ins Heimatland dort aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten. Der Wegweisungsvollzug ist daher als zumutbar zu qualifizieren.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG, vgl. BVE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), zumal die Beschwerdeführerin über eine gültige türkische Identitätskarte verfügt (vgl. SEM-Akten A9).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die

E-4483/2023 Seite 20 Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 7. September 2023 in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt.

E-4483/2023 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.